

- | | |
|---|--|
| b) bei Anwendung des Lastschriftverfahrens | am Tage des Eingangs des Lastschriftauftrages bei der Bank des Käufers |
| c) bei vertraglich vereinbarter Zahlung von Raten | am vertraglich vereinbarten Verrechnungstermin, |
| d) bei Anwendung des Akkreditivverfahrens | entsprechend den Akkreditivbedingungen. |

(2) Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Zahlung gilt § 51 Abs. 4 des Vertragsgesetzes. Der Tag der Überweisung bzw. Einzahlung eines Rechnungsbetrages wird auf den Verrechnungsdokumenten nachgewiesen durch Abdruck des Sicherungstempels bzw. Bankstempels der Kreditinstitute oder des Tagesstempels der Postscheckämter bzw. Postämter oder durch Datumsangabe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage.

§ 6

Verspätungszinsen für verspätete Zahlung

(1) Die Höhe der Verspätungszinsen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist beträgt für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag.

(2) Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages und schließt ein den Tag der Zahlung.

§ 7

Zinsen bei Bezahlung
nicht vertragsgerechter Leistungen

Hat der Käufer eine nicht vertragsgerechte Warenlieferung oder Leistung bezahlt, so beträgt die Höhe der vom Verkäufer gemäß § 95 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu entrichtenden Zinsen 5 % pro Jahr.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Für die Bezahlung von Rechnungsbeträgen aus Wirtschaftsverträgen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, gilt bei Rechnungen, die ab 1. August 1968 erteilt werden,

— anstelle einer bisherigen Zahlungsfrist von 10 bzw. 15 Tagen eine solche von 14 Tagen

— anstelle einer bisherigen Zahlungsfrist von 30 Tagen eine solche von 28 Tagen.

Die Vertragspartner können eine andere Zahlungsfrist nach den Grundsätzen dieser Anordnung vereinbaren.

Berlin, den 12. Juni 1968

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dietrich
Vizepräsident

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 515 vom 4. Juni 1968 enthält:
Anordnung Nr. 515 vom 29. April 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 516 vom 10. Juni 1968 enthält:
Anordnung Nr. 516 vom 6. Mai 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 517 vom 17. Juni 1968 enthält:
Anordnung Nr. 517 vom 13. Mai 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 518 vom 24. Juni 1968 enthält:
Anordnung Nr. 518 vom 20. Mai 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 698

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*